

Reglement Teil- und Gesamtliquidation

Liberty BVG Sammelstiftung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich dieses Reglements

Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Abgangsbestand/ arbeitsunfähige versicherte Personen

Art. 3 Grundsatz

Art. 4 Stichtag und Grundlagen/ Ermittlung der freien Mittel bzw. eines Fehlbetrags (Unterdeckung)

Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Art. 5 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Art. 6 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Art. 7 Meldepflicht des Arbeitgebers

Art. 8 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen

Art. 9 Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens

Art. 10 Verteilplan und Übertragung der freien Mittel

Art. 11 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve

Art. 12 Anrechnung eines Fehlbetrags (Unterdeckung)

Verfahren und Vollzug

Art. 13 Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation

Art. 14 Durchführung einer Teil- bzw. Gesamtliquidation

Art. 15 Information der aktiv versicherten Personen und Rentner

Art. 16 Vollzug

Art. 17 Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve

Art. 18 Kostenbeteiligung

Art. 19 Zins

Art. 20 Lücken im Reglement

Art. 21 Reglementsänderungen

Art. 22 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Art. 23 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Art. 24 Inkrafttreten

Reglement Teil- und Gesamtliquidation

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Liberty BVG Sammelstiftung (Stiftung), erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich dieses Reglements

Das vorliegende Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teil- oder Gesamtliquidation von (betrieblichen) Vorsorgewerke im Rahmen der Stiftung (auf Ebene des betreffenden Vorsorgewerks bzw. in einem rechnerischen Verbund gemäss Organisationsreglement [Pool Invest oder Mandate Invest]).

Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Abgangsbestand/arbeitsunfähige versicherte Personen

- 1 Zum Abgangsbestand gehören alle ausscheidenden Vorsorgewerke bzw. alle aktiven versicherten Personen und Rentner, welche die Stiftung mit Bezug auf den Stichtag der Teilliquidation nach Art. 4 verlassen, sei es:
 - a) infolge vollständiger oder teilweiser Auflösung eines oder mehrerer Anschlussverträge; oder
 - b) auf Ebene des angeschlossenen Vorsorgewerks infolge einer erheblichen Verminderung der Belegschaft bzw. einer Restrukturierung des angeschlossenen Arbeitgebers.
- 2 Ein Anschlussvertrag gilt als teilweise aufgelöst, wenn alle aktiven versicherten Personen und allenfalls Rentner aus dem Vorsorgewerk ausscheiden, jedoch mindestens ein Rentner oder eine arbeitsunfähige versicherte Person im Vorsorgewerk verbleibt.
- 3 Arbeitsunfähige versicherte Personen zählen im Sinne dieses Reglements zu den aktiven versicherten Personen. Als arbeitsunfähige versicherte Personen im Sinne dieses Reglements gelten alle versicherten Personen mit laufendem Anspruch auf Beitragsbefreiung, bei denen per Stichtag der Teilliquidation die längste Wartezeit aller Invaliditätsleistungen gemäss Vorsorgereglement noch nicht abgelaufen ist oder der Stiftung noch nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen oder ablehnen zu können.
- 4 (gültig ab 1. Januar 2021)
Versicherte Personen, welche gemäss Art. 47a BVG aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Alters ausscheiden und die Weiterführung der Versicherung in der Stiftung bzw. im bisherigen Vorsorgewerk verlangt haben, zählen im Sinne dieses Reglements zu den aktiven versicherten Personen des betreffenden angeschlossenen Vorsorgewerks bzw. des betreffenden rechnerischen Verbunds gemäss Organisationsreglement.

Art. 3 Grundsatz

Den ausscheidenden Vorsorgewerken steht bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine Teilliquidation grundsätzlich ein Anspruch zu auf:

- a) Übertragung der Vorsorgekapitalien (Austrittsleistung) der austretenden aktiven Versicherten und Rentner;
- b) anteilmässige Übertragung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven;
- c) anteilmässige Übertragung von freien Mitteln bzw. des Fehlbetrags. Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen, soweit dadurch nicht das BVG-Altersguthaben geschmälert wird.

Art. 4 Stichtag und Grundlagen/Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags (Unterdeckung)

- 1 Als Stichtag der Teilliquidation gilt der Bilanzstichtag (31.12.), welcher dem Zeitpunkt des jeweiligen Ereignisses der Teil- oder Gesamtliquidation (teilweise oder vollständige Auflösung des Anschlussvertrags, Ende des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens) am nächsten liegt. In begründeten Fällen einer Teilliquidation kann die Vorsorgekommission in Absprache mit der Stiftung ein anderes Datum als Stichtag bestimmen. Dieser Stichtag ist massgebend für die Festlegung des betroffenen rechnerischen Verbunds bzw. der Vorsorgewerke und des Versichertenkreises, die von der Teilliquidation betroffen sind, sowie für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. eines Fehlbetrags (Unterdeckung), der Wertschwankungsreserven sowie der technischen Rückstellungen in einem rechnerischen Verbund bzw. auf Ebene Vorsorgewerk.
- 2 Die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags (Unterdeckung) erfolgt aufgrund der jährlichen per 31.12. erstellten kaufmännischen Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und einer versicherungstechnischen Teilliquidationsbilanz. Die Bewertung der Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Die erwarteten Kosten einer Teil- oder Gesamtliquidation und allfälliger Stempelsteuerabgaben im Zusammenhang mit Wertschriftenübertragungen sowie die Fortbestandsinteressen der verbleibenden versicherten Personen/Rentner sind zu berücksichtigen. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag (31.12.) der Teilliquidation. Der Stiftungsrat bzw. die Stiftung ermittelt die mitzugebenden Mittel bzw. den abzuziehenden Fehlbetrag.

3 Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5% (unterjährig nach Massgabe eines Zwischenabschlusses, per Jahresende nach Massgabe des von der Revisionsstelle geprüften Jahresabschlusses), sind die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag, allfällige zu übertragende Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve in einem rechnerischen Verbund bzw. auf Ebene Vorsorgewerk entsprechend anzupassen.

3 Ein Bestandesabgang gemäss Ziff. 1 Bst. b vorstehend gilt als erheblich, wenn er – abhängig von der Anzahl der aktiv Versicherten vor dem Beginn der Restrukturierung – in folgendem Umfang erfolgt:

- bei 1 bis 10 aktiv versicherten Personen:
Mindestens 3 unfreiwillige Austritte und 25% der Altersguthaben;
- bei 11 bis 25 aktiv versicherten Personen:
Mindestens 4 unfreiwillige Austritte und 20% der Altersguthaben;
- bei 26 bis 100 aktiv versicherten Personen:
Mindestens 5 unfreiwillige Austritte und 15% der Altersguthaben;
- über 100 aktiv versicherten Personen:
Unfreiwillige Austritte von mindestens 5% der aktiv versicherten Personen und 10% der Altersguthaben.

4 Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als letzte unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird.

5 Die vorstehenden Voraussetzungen für eine Teilliquidation gelten sinngemäss auch als erfüllt bei einem erheblichen Bestandesabgang oder einer Umstrukturierung innerhalb eines rechnerischen Verbunds gemäss Organisationsreglement.

6 Eine Auflösung des Anschlussvertrags gilt als wesentlich gemäss Ziff. 1 Bst. c vorstehend und gemäss Art. 6 nachstehend, wenn

- a) mit der Auflösung eines Anschlussvertrags ein Bestandesabgang im Umfang von 10% der aktiven versicherten Personen und 10% der Altersguthaben in einem rechnerischen Verbund gemäss Organisationsreglement (Pool Invest oder Mandate Invest) einhergeht; und
- b) der Deckungsgrad des betreffenden rechnerischen Verbunds gemäss Organisationsreglement (Pool Invest oder Mandate Invest) weniger als 98% oder mehr als 102% beträgt.

7 Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung von einem oder mehreren Anschlussverträgen sind gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Teilliquidation in einem rechnerischen Verbund gemäss Organisationsreglement erfüllt, wenn die zusätzlichen Wesentlichkeits-Voraussetzungen gemäss Ziff. 6 vorstehend erfüllt sind.

Art. 6 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag vollständig aufgelöst wird. Die vollständige Auflösung des Anschlussvertrags

Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Art. 5 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn

- a) die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers innerhalb eines Jahres eine erhebliche Verminderung erfährt, diese die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerks nach sich zieht;
- b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme innerhalb eines Jahres den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerks bewirkt. Unter Restrukturierung eines Unternehmens werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken. Es handelt sich vielmehr um organisatorische Massnahmen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben eingestellt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden;
- c) der Anschlussvertrag teilweise aufgelöst wird im Sinne von Art. 2 Ziff. 2 vorstehend und die zusätzlichen Wesentlichkeits-Voraussetzungen gemäss Art. 5 Ziff. 6 erfüllt sind.

2 Ein Bestandesabgang gemäss Ziff. 1 Bst. a vorstehend gilt als erheblich, wenn er – abhängig von der Anzahl der aktiv Versicherten vor dem Beginn des Personalabbaus – in folgendem Umfang erfolgt:

- bei 1 bis 10 aktiv versicherten Personen:
Mindestens 4 unfreiwillige Austritte und 25% der Altersguthaben;
- bei 11 bis 25 aktiv versicherten Personen:
Mindestens 6 unfreiwillige Austritte und 20% der Altersguthaben;
- bei 26 bis 100 aktiv versicherten Personen:
Mindestens 10 unfreiwillige Austritte und 15% der Altersguthaben;
- über 100 aktiv versicherten Personen:
Unfreiwillige Austritte von mindestens 10% der aktiv versicherten Personen und 15% der Altersguthaben.

erfüllt gleichzeitig die Voraussetzungen einer Teilliquidation des betreffenden rechnerischen Verbunds gemäss Organisationsreglement, wenn die zusätzlichen Wesentlichkeits-Voraussetzungen gemäss Art. 5 Ziff. 6 vorstehend erfüllt sind.

Art. 7 Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.

Art. 8 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen

- 1 Die Feststellung, dass die Voraussetzungen einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Restrukturierung des Unternehmens erfüllt sind, liegt bei der Vorsorgekommission, gestützt auf die Angaben des Arbeitgebers gemäss Art. 7 vorstehend. Die Vorsorgekommission meldet dies der Stiftung. Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung eines Anschlussvertrags wird grundsätzlich ohne weiteres ein Teil- oder Gesamtliquidationsverfahren ausgelöst, sofern die Wesentlichkeits-Voraussetzungen gemäss Art. 5 Ziff. 6 erfüllt sind; davon ausgenommen sind die in Art. 9 umschriebenen Fälle.
- 2 Die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Art. 9 Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens

Auf die Durchführung eines Gesamtliquidationsverfahrens des Vorsorgewerks bei vollständiger Auflösung des Anschlussvertrags wird verzichtet, wenn

- a) das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger vollständig wechselt und im Vorsorgewerk keine Unterdeckung besteht. In diesem Falle werden die gemäss Art. 4 Ziff. 2 berechneten freien Mittel des Vorsorgewerks, allfällige auf Ebene Vorsorgewerk geführte Rückstellungen und eine allfällige auf Ebene Vorsorgewerk geführte Wertschwankungsreserve kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen; oder
- b) das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrags weder aktiv versicherte Personen noch Rentner oder arbeitsunfähige versicherte Personen aufweist (Liquidation eines «leeren» Vertrags).

Art. 10 Verteilplan und Übertragung der freien Mittel

- 1 Für die Ermittlung des Anspruchs auf freie Mittel sind massgebend (jeweils per Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks bzw. des rechnerischen Verbunds sowohl bezüglich Personengruppe als auch bezüglich der massgebenden Bezugsgrössen, bei vorherigem Austritt von aktiven versicherten Personen per vorherigem Austrittsdatum)
 - a) für die aktiven versicherten Personen die reglementarischen Austrittsleistungen;

- b) für die Rentner 70% der technisch notwendigen Vorsorgekapitalien bzw. – soweit die Stiftung die Vorsorge-/Deckungskapitalien nicht selbst führt – 70% der 10-fachen Jahresrenten der Rentner.

- 2 Für die Bestimmung der massgebenden Austrittsleistungen werden eingebrachte Freizügigkeitseinlagen, Eintritts- und Einkaufsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachte Anteile der Austrittsleistungen des geschiedenen Ehegatten der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Teilliquidation nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidungen der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Teilliquidation werden an die massgebenden Austrittsleistungen angerechnet.

- 3 Die Personengruppe der Rentner wird nicht berücksichtigt, wenn der rechnerische Anteil pro Rentner (berechnet von der Bezugsgrösse nach Ziffer 1 Bst. b vorstehend) durchschnittlich weniger als CHF 5'000 beträgt. Werden die Rentner nicht berücksichtigt, so fällt der entsprechende Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerks an die Personengruppe der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen.

- 4 Verteilschlüssel: Die freien Mittel werden in Prozent der reglementarischen Austrittsleistungen der verbleibenden und austretenden aktiv versicherten Personen sowie der Vorsorgekapitalien der Rentner (berechnet von der Bezugsgrösse nach Ziff. 1 Bst. b vorstehend) festgelegt. Für die austretenden aktiv versicherten Personen und Rentner entspricht der individuelle Anteil an den freien Mitteln diesem Prozentsatz.

- 5 Die den austretenden aktiv versicherten Personen zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell und in bar an deren neue Vorsorgeeinrichtung mitgegeben. Bei individueller Mitgabe an austretende Rentner wird deren Anteil als steuerpflichtige Kapitalleistung in bar ausbezahlt. Treten mindestens 10 aktiv versicherte Personen inkl. allfällig ausscheidender Rentner als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt) und werden diese Mittel ganz oder teilweise für den Einkauf in die entsprechenden Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung benötigt, so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln kollektiv. Der Stiftungsrat hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

- 6 Die auf die verbleibenden aktiv versicherten Personen und Rentner entfallenden freien Mittel verbleiben ohne individuelle Zuweisung im betreffenden Vorsorgewerk.

Art. 11 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve

- 1 Ein kollektiver Austritt liegt dann vor, wenn mindestens 10 aktiv versicherte Personen inkl. allfällig ausscheidender Rentner gemeinsam als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- 2 Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf

- allfällige auf Ebene des Vorsorgewerks bzw. in einem rechnerischen Verbund geführte, versicherungstechnische Rückstellungen, soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden, und ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an einer Wertschwankungsreserve auf Ebene Vorsorgewerk bzw. in einem rechnerischen Verbund.
- Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen des Vorsorgewerks besteht für diejenigen versicherten Personen, für welche die Rückstellungen gebildet wurden. Der kollektive Anspruch wird entsprechend der Berechnungsgrundlage für die Festlegung der bisherigen Rückstellungen berechnet.
 - Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen für Mortalitätsrisiken besteht nur, soweit die Mortalitätsrisiken durch den Abgang sinken.
 - Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf die Vorsorgekapitalien. Bei der Bemessung des Anspruchs auf die Wertschwankungsreserve wird dem Beitrag Rechnung getragen, den der übertretende Abgangsbestand zur Bildung der Wertschwankungsreserve beigetragen hat.
 - Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch das austretende Kollektiv verursacht wurde.

Art. 12 Anrechnung eines Fehlbetrages (Unterdeckung)

- Liegt gemäss Art. 4 Ziff. 2 statt freier Mittel ein Fehlbetrag vor, so wird der Fehlbetrag den ausscheidenden versicherten Personen und Rentnern proportional an die Austrittsleistungen bzw. die mitzubehaltenden (Vermögens-)Aktiven angerechnet, falls der Arbeitgeber den Fehlbetrag nicht ausfinanziert. Die Teilliquidation, namentlich der Abgang von Rentnern, darf nicht zu einer weiteren Reduktion des Deckungsgrads (bzw. nicht zu einer Zunahme des Fehlbetrags) der abgebenden Stiftung bzw. dem betroffenen rechnerischen Verbund gemäss Organisationsreglement führen.
- Für die Bestimmung der massgebenden Austrittsleistungen werden eingebrachte Freizügigkeitseinlagen Eintritts- und Einkaufsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachte Anteile der Austrittsleistungen des geschiedenen Ehegatten der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Teilliquidation nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidungen der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Teilliquidation werden an die massgebenden Austrittsleistungen angerechnet.
- Die auf die ausscheidenden aktiv Versicherten entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden individuell mitgegeben. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf dadurch nicht geschmälert werden und ist in jedem Fall garantiert.

- Der auf die verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen Versicherten entfallende Fehlbetrag verbleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk bzw. im rechnerischen Verbund der Stiftung.

Verfahren und Vollzug

Art. 13 Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation

- Der Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks, die Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags und Verteilplan werden in Form eines Feststellungsbeschlusses zur Teil- bzw. Gesamtliquidation durch den Stiftungsrat unter Mitwirkung der Vorsorgekommission schriftlich festgehalten. In Fällen gemäss Art. 9 umfasst dieser Beschluss lediglich die Feststellungen zum Verzicht auf Durchführung eines Verfahrens.
- Bei Vorsorgewerken mit individueller Vermögensanlage (Mandate Invest) beschliesst die Vorsorgekommission, ob das abgehende Vorsorgevermögen in bar oder in Wertschriften inklusive den dazu gehörenden Wertschwankungsreserven übertragen wird.

Art. 14 Durchführung einer Teil- bzw. Gesamtliquidation

- Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Stiftung. Beschliesst der Stiftungsrat die Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation von einem oder mehreren Vorsorgewerken bzw. von einem rechnerischen Verbund, hat er insbesondere das Ereignis, das zur Teil- bzw. Gesamtliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt und den Abgangsbestand festzulegen.
- Der Stiftungsrat beschliesst über die Höhe einer allfälligen Akontozahlung an die neue(n) Vorsorgeeinrichtung(en).
- Die Stiftung kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teil- oder Gesamtliquidation abzeichnet und sich ein oder mehrere Vorsorgewerke bzw. ein rechnerischer Verbund offensichtlich in Unterdeckung befinden. Die provisorische Kürzung gilt nur für versicherte Personen, die voraussichtlich von der Teil- bzw. Gesamtliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teil- bzw. Gesamtliquidationsverfahrens eines oder mehrerer Vorsorgewerke bzw. eines rechnerischen Verbunds erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung.
- Wurde im Falle eines Fehlbetrags die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung überwiesen, so muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Art. 15 Information der aktiv versicherten Personen und Rentner

- Der Stiftungsrat informiert die versicherten Personen und Rentner schriftlich via Vorsorgekommission über:

- a) das Vorliegen einer Teil- bzw. Gesamtliquidation und deren Begründung sowie über das Verfahren der Teilliquidation;
 - b) den Stichtag der Teilliquidation;
 - c) das Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags;
 - d) den Abgangsbestand und den Verteilplan/Verteilschlüssel;
 - e) gegebenenfalls den der betroffenen Person zugeteilten bzw. ihr abgezogenen Betrag in Franken;
 - f) die Höhe und Zusammensetzung allfälliger kollektiv überwiesener technischer Rückstellungen und einer Wertschwankungsreserve;
 - g) die Form der Überweisungen (individuell oder kollektiv);
 - h) die Einsprachemöglichkeit beim Stiftungsrat und das Beschwerderecht gegenüber der Aufsichtsbehörde.
- 2 Auf Verlangen können die Versicherten und Rentner die Teilliquidationsbilanz, die kaufmännische Bilanz und weitere relevante Unterlagen bei der Stiftung einsehen, soweit nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Der Stiftungsrat setzt eine Frist von 30 Tagen zur Einsicht in die Unterlagen. Können bestehende Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betreffenden Versicherten und Rentnern eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.
- 3 Auf die Information der versicherten Personen und Rentner wird verzichtet, wenn die Teilliquidation des Vorsorgewerks Folge einer teilweisen Auflösung des Anschlussvertrags ist und folgende Sachverhalte vorliegen:
- a) Das Vorsorgewerk weist keine Unterdeckung auf und verfügt über keine freien Mittel; oder
 - b) das Vorsorgewerk verfügt über geringfügige freie Mittel (weniger als 5% der Vorsorgekapitalien der im Vorsorgewerk aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen) und alle aktiv versicherten Personen inklusive allfällige Rentner wechseln zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung und die verbleibenden Rentner werden bei der Aufteilung der freien Mittel nach Art. 10 Ziff. 3 nicht berücksichtigt.
- 4 Wurde das Vorliegen einer Teilliquidation beantragt, aber nach Prüfung des Sachverhaltes mit Beschluss des Stiftungsrats abgelehnt, informiert dieser die Antragsteller schriftlich über die Ablehnung und über ihre Rechte.

Art. 16 Vollzug

- 1 Ist der Verteilplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen.
- 2 Der Verteilplan kann vollzogen werden, wenn
 - a) innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt oder eine solche bereinigt werden konnte;
 - b) keine Überprüfung des Einspracheentscheids des Stiftungsrats durch die Aufsichtsbehörde verlangt wird;
 - c) bei einem Überprüfungsbegehren die Verfügung der Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist; oder
 - d) einer gegen die Verfügung erhobene Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

- 3 Die Revisionsstelle prüft und bestätigt die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

Art. 17 Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve

Besteht bei der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerks zugewiesen.

Art. 18 Kostenbeteiligung

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks werden Kostenbeiträge gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

Art. 19 Zins

Die Ansprüche auf freie Mittel sowie auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden während des Teil- bzw. Gesamtliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht ein. Der Verzugszins entspricht dem Mindestzins gemäss BVG.

Art. 20 Lücken im Reglement

Durch dieses Reglement nicht geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt.

Art. 21 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann im Rahmen von Gesetz, Verordnungen und Stiftungsurkunde jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die Stiftung informiert die Versicherten in geeigneter Form über Erlass und Änderungen dieses Reglements. Die jeweils gültige Fassung steht auf www.liberty.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung verlangt werden. Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 22 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 23 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten geht, welche auf dem Beschwerdeweg nach Art. 74 BVG geltend zu machen sind, ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Soweit es um Streitigkeiten zwischen versicherten Personen, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig.

Art. 24 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement ist vom Stiftungsrat per 1. Januar 2020 erlassen worden und tritt auf diesen Zeitpunkt in Kraft, sobald die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt. Es ersetzt das bisherige Reglement Teilliquidation der Stiftung und das Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken, je datierend vom 26. Juni 2009.
- 2 Anwendbar ist das Reglement, das im Zeitpunkt galt, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt ereignet hat, wobei das vorliegende Reglement auf alle massgeblichen Sachverhalte ab 1. Januar 2020 angewendet wird. Der Zeitpunkt des sich ereigneten massgeblichen Sachverhaltes fällt auf das Ende des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung, bei einer teilweisen oder vollständigen Auflösung des Anschlussvertrages auf das Auflösungsdatum.

Schwyz, 25. September 2020

Der Stiftungsrat der Liberty BVG Sammelstiftung